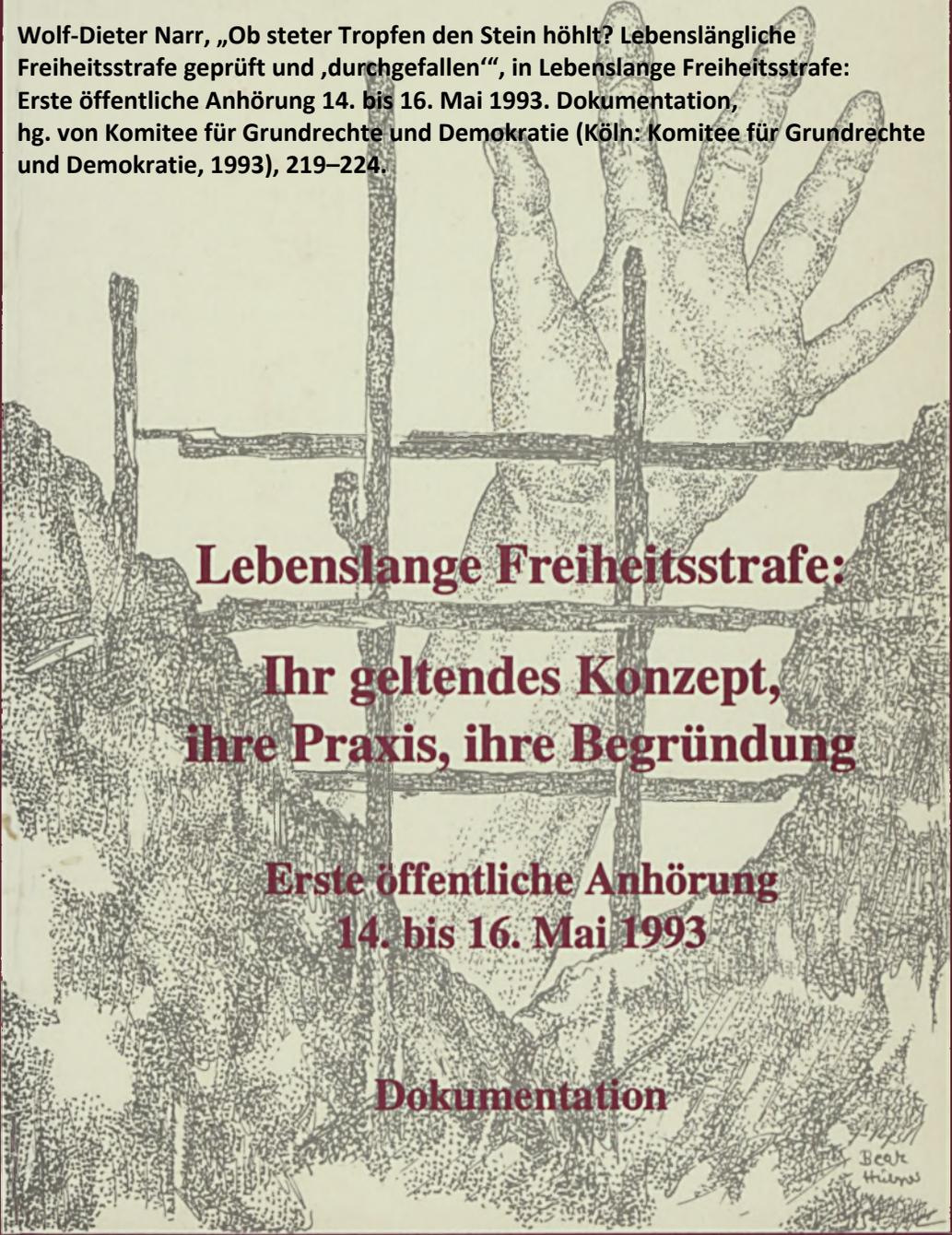


Komitee für Grundrechte und Demokratie

in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung
und dem Stiftungsverband Regenbogen

Wolf-Dieter Narr, „Ob steter Tropfen den Stein höhlt? Lebenslängliche Freiheitsstrafe geprüft und ‚durchgefallen‘“, in Lebenslange Freiheitsstrafe: Erste öffentliche Anhörung 14. bis 16. Mai 1993. Dokumentation, hg. von Komitee für Grundrechte und Demokratie (Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie, 1993), 219–224.



Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung

Erste öffentliche Anhörung
14. bis 16. Mai 1993

Dokumentation

Beate
Hilms

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Zweibüro Köln, Bismarckstr. 40, 50672 Köln

Erste Auflage: November 1993, 500 Exemplare

Preis: Einzelpreis 15,- DM
Bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren 20% Rabatt;
Weiterverkäufer – Buchhandel, Buchläden – 40% Rabatt

Bestellungen: durch Vorauszahlung (dann portofreie Lieferung!) an
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.,
An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal
Verrechnungsscheck beifügen oder überweisen:
Konto-Nr. 3918 81-600
beim Postgiroamt Frankfurt (BLZ 50010060)

Satz: Jörg Heger, Berlin

Grafik: Beate Hübner, Flörsbachtal
(Veröffentlichungen bei Edition Eisbrecher, Karlsruhe)

Herstellung: KOMZI Verlags GmbH, Idstein

v.i.S.d.P.: Martin Singe, Köln

ISBN: 3-88906-052-8

Wolf-Dieter Narr

Ob steter Tropfen den Stein höhlt? Lebenslängliche Freiheitsstrafe geprüft – und „durchgefallen“

Der Ruf nach harten Strafen, die wieder härter verhängt werden sollen, hallt spätestens seit den Ereignissen in Rostock wieder durch die Lande. Hochrangige PolitikerInnen drängen auf Strafverschärfungen. Die Strafverfolgung durch die Bundesanwaltschaft vollzieht sich als ein zentrales Fernsehereignis.

Das ist die Situation, in der das Komitee für Grundrechte und Demokratie eine Tagung zur lebenslangen Freiheitsstrafe organisiert. Wie kommt dieses Komitee dazu – zum wiederholten Male –, die lebenslange Freiheitsstrafe so ernst zu nehmen, obwohl es doch ohne Frage massivere, quantitativ umfänglichere Verletzungen von Menschenrechten gibt; hierfür ist es nicht einmal vonnöten, den Blick nach Bosnien, in die Mehrzahl der afrikanischen Länder oder in entlegene nahe Gegenden wie Ost-Timor, Cambodia oder Peru schweifen zu lassen? Was hat die Tagung in Sachen Sinn und Unsinn lebenslanger Strafe an Erkenntnissen eingebracht? Was folgt aus derselben? Diese drei Fragen sollen knapp apostrophiert werden.

Warum dieser „verbissene“ Kampf gegen die lebenslange Freiheitsstrafe?

Die lebenslange Freiheitsstrafe betrifft unmittelbar „nur“ einige hundert Menschen, diejenigen nämlich, die eines Verbrechens angeklagt wurden, das, werden sie als überführt angesehen, die lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge hat. Hierzu zählen vor allem die Frauen und insbesondere die Männer, die gemäß § 211 StGB, dem Mord- oder korrekter Mörderparagrafen, angeklagt werden. Wird der Mord gerichtlich als erwiesen angesehen, lautet das strafrechtlich notwendige Verdikt: lebenslänglich.

Trotz der quantitativ vergleichsweise geringfügigen Bedeutung besitzt die lebenslange Freiheitsstrafe aus drei hauptsächlichen Gründen ein schweres grund- und menschenrechtliches Gewicht:

- Jeder umständegemäß noch so geringfügige Genuß von Grund- und Menschenrechten setzt ein Minimum an Freizügigkeit, Lernchance und Gestaltungsfähigkeit der Person voraus. Dieses Minimum wird in der totalen Institution Haftanstalt nicht gewährleistet. Es wird den zu „Lebenslänglich“ Verurteilten dem Anspruch der Strafe gemäß ein Leben lang entzogen. (Hierbei tut's wenig zur Sache, daß die meisten lebenslangen Freiheitsstrafen kein Leben lang währen, sondern in der Bundesrepublik gegenwärtig durchschnittlich nach 20 [!] Jahren ausgesetzt werden.) Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt also eine gesetzesförmig extreme Verletzung der Grund- und Menschenrechte dar.
- Der in der lebenslangen Freiheitsstrafe aufbewahrte staatlich-gesellschaftliche Strafanspruch und seine gelegentliche Praxis befördern durch ihre bloße Existenz ein Denken und Handeln in menschenunwürdigen Strafphantasien. Sie bilden eine dauernde gesetzlich gewährte Chance, daß sich entsprechende Vorurteile menschenverachtender, wenn nicht menschenvernichtender Art an ihnen auskristallisieren. Der Mörderparagraph gebiert in gewisser Weise seine eigenen „Kinder“. Die Existenz der lebenslangen Freiheitsstrafe, ein Ausdruck staatlich-gesellschaftlicher Hybris, verhindert Formen des Umgangs mit Personen, die wider zentrale grund- und menschenrechtlich gestützte Normen gesellschaftlichen Umgangs verstoßen haben, die ihrerseits den Grund und Menschenrechten entsprechen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – also lautet Satz 1 von Artikel 1 des Grundgesetzes.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe wird als Anspruch gerade um ihrer „populistischen“ Qualität willen aufrechterhalten. Sie dient in diesem Zusammenhang dazu, das gesamte System der Freiheitsstrafen als eine Art geschlossenes Strafsystem legitimatorisch abzuschotten. Grund- und menschenrechtlich (und um seiner empirisch beobachtbaren Effekte willen) müßte aber dieses System der Freiheitsstrafen, das immanent dem zentralen Ziel des Strafvollzugsgesetzes „Resozialisierung“ erheblich widerspricht, gründlich in Frage gestellt werden.

Hinzu kommt, wie sich versteht, daß menschenrechtlich generell das quantitative Argument nur im äußersten Notfall gebraucht werden darf.

Gesetzlich legitimatedes Unrecht gegen einige Hunderte von Personen in Permanenz sollte in einem demokratisch sich verstehenden Rechtsstaat ein ebenso permanentes Skandalon darstellen.

Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung

Trotz des begründeten Vorurteils des Komitees wider die lebenslange Freiheitsstrafe war die Tagung primär darauf angelegt, analytisch zu erkunden, wie diese Strafe begründet wird, wie sie sich auswirkt, welcher „Tätertyp“ diese Strafe „verdient“ und wie es schließlich mit den Opfern bzw. den Angehörigen der Opfer steht. Diesem beschreibend analysierenden Ziel entsprach die Form der Tagung. Die Vortragenden wurden von einer aus ExpertInnen zusammengesetzten Kommission befragt, die ihrerseits vom kenntnisreichen Publikum unterstützt wurde. Die Vorträge bildeten thematisch eine in sich verfertigte Reihe: Dem Vortrag von Hartmut Weber zum Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe – Problemaufriß und Aktualität der Abschaffung“, einem rechtssoziologisch angelegten Überblick, folgte Harald Preuskers erfahrene Binnensicht aus dem Strafvollzug: „Stationen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe“. Diese Binnensicht wurde durch zwei Beiträge aus der Sicht „lebenslanger“ Erfahrung der „anderen“ Seite ergänzt, der „Täter“, nun Opfer des Strafvollzugs: Günther Adler (ein Beitrag, der verlesen werden mußte, weil Adler keinen Ausgang erhielt) und Robert C. Plumbohm, dem u.a. als einem nicht aufgebenden Kläger das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1992 zu verdanken ist. Bernhard Haffke zerpfückte im Anschluß daran strafrechtlich und rechtssoziologisch in einem „Die ‘guten Gründe’ der lebenslangen Freiheitsstrafe“, so daß von denselben keine juristisch oder empirisch haltbaren übrig blieben. Im zweiten Teil der Tagung berichtete Dietrich Simons sozialpsychologisch davon, was von den „Tätern“ gewußt werden kann („Zur Genese todbringender Gewalt: Der ‘Mörder’ – etwas Besonderes?“), während Dieter Rössner abschließend das Fragezeichen seines den Opfern und/oder ihren Angehörigen gewidmeten Themas verstärkte: „Gerechtigkeit für die Gewaltopfer durch Strafrecht?“

Als Ergebnis in Stichworten, das selbstverständlich im einzelnen umstritten sein dürfte, aber im Kern ein ziemlich eindeutiges Profil ergab, lassen sich sechs Antworten notieren:

1. Frage: Wie steht es mit der strafrechtlich normativen Begründung der lebenslangen Freiheitsstrafe?

Antwort: Selbst wenn man von seiner nationalsozialistischen Herkunft absieht, ergibt sich in Hinblick auf den sogenannten Mordparagrafen 211 StGB – er ist es, der nahezu exklusiv die Verurteilung zu „lebenslänglich“ nach sich zieht –, daß derselbe aller Kriterien entbehrt, die von einer strafrechtlichen Norm zu fordern sind: Klarheit, Eindeutigkeit, Angemessenheit, grundrechtliche Konformität. § 211 StGB konzentriert sich exklusiv auf die Person des „Mörders“, die er schon in der Anklage moralisch, ja genetisch „zur Sau“ machen läßt. Er besteht aus einer Mixtur moralischer Verurteilungen, zu denen kein demokratisch-rechtsstaatliches Gericht befugt ist. Die Person des Angeklagten/Verurteilten wird zur Unperson gemacht.

2. Frage: Was ist von der „Rettung“ der Grundrechtskonformität der lebenslangen Freiheitsstrafe zu halten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner 77er Entscheidung begründete und 1992 in verdünnter Weise aufrecht erhalten hat?

Antwort: Die „Schwere der Schuld“ stellt eine Gleichung mit drei Unbekannten dar: der Schuldkenntnis (siehe 1.); der Schweregewichtung (anhand welcher Kriterien?); der Übersetzung der Schuld-schwere in die Dauer der Strafe. Jedes erkennende Gericht, das nicht nur nach der Figur der *petitio principii*, dem vorher („politisch“) festliegenden Strafurteil und seinem fixierten Maß, entscheidet, ist schlechterdings überfordert. Die „Rettung“ des Bundesverfassungsgerichts führt nach grund- und strafrechtlicher Logik zum Schiffbruch.

3. Frage: Ist nach der Verurteilung gewährleistet, daß der Strafvollzug den *minima moralia* der Grundrechte auch und gerade im Strafvollzug entspricht?

Antwort: Nein! Die lebenslange Freiheitsstrafe produziert eine minimierte Person (Ausnahmen bestätigen die Regel). Ein fester, rechts- und verhaltenssicherer Vollzugsplan, der auf Resozialisierung angelegt wäre, kann schon infolge der Dauer der Strafe nicht zustandekommen. Er wird außerdem durch die Willkür in den Strafanstalten, die Willkür des Begutachtungs- und Entlassungssystems bis ins Unerträgliche (oder erneut entpersonalisierende) verstärkt.

4. Frage: Wie steht es mit den Chancen, wie sie sich u.a. infolge von § 57a StGB (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe) ergeben?

Antwort: Diese Aussetzung erfolgt nicht nur viel zu spät; sie wird nicht allein von der Wolke der „Schwere der Schuld“ verhängt (hier ist die Vollstreckungskammer überfordert); sie wird außerdem durch die Ungewißheit und Willkür von psychologisch/psychiatrischen Gut-(oder Schlecht-)achten zur schieren Willkür im Doppelpaßspiel aus Anstaltsleitung und Gutachtern, die verantwortlicherweise in einer solch künstlich-autoritären Situation gar nicht gutachten können. Sie sind gehalten, unmögliche Prognoseurteile abzugeben.

5. Frage: Ergibt die sozialpsychologische „Täter“-Analyse Einsichten, die die Schlußfolgerung nahelegten, die lebenslange Freiheitsstrafe besitze ein Minimum individueller (den TäterInnen geltender) und gesellschaftlicher (Gefahren vermeidender, allgemein abschreckender) Rationalität?

Antwort: Mitnichten. Soweit während der Tagung das umfangreiche Thema behandelt werden konnte, läßt sich füglich behaupten, daß die „TäterInnen“ in aller Regel hochgradig „normal“ sind. Spezifische Umstände haben bei den vorwiegenden „Beziehungstaten“ dazu geführt, daß ein anderer Mensch umgebracht worden ist. Diese spezifischen Umstände wiederholen sich in der Regel nicht. Oder anders gesagt: Damit sie sich nicht wiederholen, wird zum einen der/die TäterIn in lebenslanger, in jedem Fall 15 Jahre überschreitender Haft nicht ausgebildet; zum anderen kommt es vor allem darauf an, solche gesellschaftliche Umstände für die schuldig gewordenen zu gewährleisten, damit die ohnehin unwahrscheinliche Wiederholung vollends unwahrscheinlich werde (so wie dies für „uns alle“ zutrifft).

6. Frage: Wird den Opfern und ihren Angehörigen entsprochen, wenn lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt werden?

Antwort: Erneut gilt ein Nein, das allerdings mit einigen Vorbehalten zu versehen ist. Keine tödliche Tat kann ungeschehen gemacht werden. Die Angehörigen der Opfer können nur davor geschützt werden, durch die Art der Strafverfahren und durch ihre anschließende soziale Isolation zum zweiten Mal zum Opfer gemacht zu

werden. Sprich: Eine umfängliche Opferhilfe ist vonnöten. Erforderlich ist es außerdem, neue Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erproben. Hierzu müssen beide Seiten bereit sein; an erster Stelle die Opfer. Soweit Opfer bzw. Angehörige von Opfern auf eine hohe Strafe drängen – dies ist in aller Regel nicht der Fall –, ist es selbstredend vonnöten, mit ihnen darüber zu sprechen, wie ihrem Verlangen für sie und die TäterInnen angemessener entsprochen werden könne. Entscheidend ist, daß entsprechende Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs vorhanden sind und nicht, wie bisher meist, nach der Verurteilung zur Tagesordnung übergegangen wird. Damit machen es sich gerade diejenigen gegenüber den Opfern zu leicht, die an einem hohen Strafmaß ihr Genüge finden.

Folgerungen aus dem Ergebnis:

Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt niemandem und schadet selbst noch den Angehörigen der Opfer

Das Komitee wird im März nächsten Jahres eine Fortsetzungsveranstaltung organisieren. In derselben werden auf folgende Fragen Antworten gesucht werden:

Zum ersten: Warum bleibt der staatliche Strafanspruch (nota bene: in einem liberaldemokratisch verfaßten Staat, in dem die Grund- und Menschenrechte unmittelbar gelten) auf die lebenslange Freiheitsstrafe fixiert, obwohl deren mangelhafter „Ertrag“ im Sinne spezieller und genereller Prävention (um vom Opferschutz zu schweigen) seit langem erwiesen ist und die Grundrechtswidrigkeit nur Grundrechtsverwässerern in Frage steht?

Zum zweiten: Wie können die Ursachen von Gewaltausbrüchen zwischen Menschen mit tödlicher Folge vermieden werden? Welche Arten von Prävention wären denkbar, die Grund- und Menschenrechte nicht zu verletzen?

Zum dritten: Welche angemessenen Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs lassen sich vorstellen und ließen sich praktizieren? Welcher Umgang mit den TäterInnen, welcher mit den Angehörigen von Opfern wäre am meisten angemessen?